



Aus- und Weiterbildungsreglement

Schule Kloten

**für kantonal besoldetes und städtisches Lehrpersonal sowie
Schulleitungen**

gültig ab 22.03.2018

Beschluss der GSB vom 12.07.2012

Beschluss der GSB vom 28.09.2017 Anpassungen

Beschluss der GSB vom 18.01.2018 Anpassungen

Beschluss der GSB vom 15.02.2018 und 22.03.2018 Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| für kantonal besoldetes und städtisches Lehrpersonal sowie Schulleitungen | 0 |
| A. Organisation und Urlaubsregelung | 2 |
| 1. Allgemeine Grundsätze..... | 2 |
| 2. Bezahlter Urlaub | 2 |
| 2.1 Angeordnete Aus- und Weiterbildung | 2 |
| 2.2 Individuelle Aus- und Weiterbildung | 3 |
| 2.3 Intensivweiterbildung (IWB)..... | 3 |
| 2.4 Weiterbildung zur Schulischen Heilpädagogin / zum Schulischen Heilpädagogen..... | 3 |
| 2.5 Weiterbildung zur Schulleiterin / zum Schulleiter | 3 |
| 2.6 Besuch des Seminars zur Vorbereitung auf die Pensionierung | 3 |
| 3. Unbezahlter Urlaub | 4 |
| 4. Administratives..... | 4 |
| 5. Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtungen..... | 4 |
| B. Aus- und Weiterbildungskategorien und Kostenregelung | 5 |
| 1. Persönliche Weiterbildungstage..... | 5 |
| 2. Intensivweiterbildung (Rahmenvorgaben der Bildungsdirektion für kantonale Lehrpersonen) | 5 |
| 3. Pflichtkurse der Bildungsdirektion oder von der GL/SL angeordnete Weiterbildung | 5 |
| 4. Pädagogische Tagungen für den gesamten Lehrkörper der Schule Kloten (Weiterbildungstag)..... | 5 |
| 5. Teamweiterbildungstage der Schuleinheit | 5 |
| 6. Individuelle Weiterbildung – Kostenbeteiligung..... | 6 |
| 6.1 Weiterbildungen bis Fr. 300.00 | 6 |
| 6.2 Weiterbildungen ab Fr. 301.00 bis Fr. 1'500.00 | 6 |
| 6.3 Weiterbildungen ab Fr. 1'501.00 | 6 |
| 6.4 Vorbereitungsseminar zur Pensionierung | 6 |
| 7. Individuelle Weiterbildung für die bestehenden Schulleiterinnen und Schulleiter | 7 |
| 7.1 Weiterbildungen /Supervision/Coaching | 7 |
| 8. Schlussbestimmungen | 7 |

A. Organisation und Urlaubsregelung

1. Allgemeine Grundsätze

- Grundsätzlich wird Weiterbildung von der Schulbehörde Kloten erwünscht und unterstützt und findet in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit statt. Es gelten, soweit nicht Abweichungen vorgesehen sind, die kantonalen Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes LPG §18 Abs. 4 und §23, der Lehrpersonalverordnung §§ 12 und 26-29, der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz VVO PG, §94 Abs. 2 sowie Art. 5 der Vollzugsbestimmungen zur Mitarbeiterverordnung der Stadt Kloten (VbMaVO) vom 01.01.2010.
- Der Unterricht während Aus- und Weiterbildungen findet grundsätzlich nach Stundenplan statt. Eine Änderung der Stundenplanzeiten oder die Einstellung des Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der SL resp. mit Erlaubnis der/des Schulpräsidentin/-en, falls die ganze Schule betroffen ist, gestattet.
- Um eine finanzielle Unterstützung oder einen bezahlten bzw. unbezahlten Urlaub beanspruchen zu können, muss die beantragte Aus- und Weiterbildung berufs- und aufgabenbezogen sein. Ziel der Aus- und Weiterbildung ist die Kompetenzerweiterung und dass die Erkenntnisse daraus gewinnbringend im Unterricht umgesetzt werden. Kostenbeteiligungen können nur für Weiterbildungen bei öffentlich anerkannten Institutionen beantragt werden.
- Aus- und Weiterbildung kann für Einzelpersonen, Gruppen oder Schulhausteams bewilligt werden.
- Der Teamentwicklungstag ist Teil der gemeindeeigenen Weiterbildung und wird im Jahresplan der Schuleinheit festgelegt.
- Der Geltungsbereich für die verschiedenen Lehrpersonalgruppen zu den einzelnen Punkten ist in der Matrix im Anhang A festgehalten.

2. Bezahlter Urlaub

2.1 Angeordnete Aus- und Weiterbildung

Angeordnete Weiterbildungen werden in der Regel bezahlt (VSA oder Schule Kloten). Die Kompetenzen für die Gewährung von Urlaub sind unter Punkt 2.2 und die Kompetenzen für die Kostenregelung sind in Kapitel B Punkt 3 geregelt.

Die GL und die Schulleitung können die Teilnahme an gemeinsamen Anlässen und städtischen Weiterbildungsveranstaltungen für alle Lehrpersonen obligatorisch erklären.

2.2 Individuelle Aus- und Weiterbildung

Individuelle Aus- und Weiterbildung findet in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit statt. Auf begründeten Antrag kann die SL für individuelle Aus- und Weiterbildungen einen bezahlten Urlaub im Rahmen ihrer Kompetenzen und des Budgets gewähren.

Die Kompetenzen sind wie folgt geregelt:

| | | |
|-----------------------------|-------------------------|------------------------|
| - bis 5 Tage ¹ : | SL | für kant. besoldete + |
| | SL | für städtische LP |
| - ab 5 Tagen ¹ : | VSA – auf Antrag der SL | für kant. besoldete LP |
| | GL – auf Antrag der SL | für städtische LP |

Unterricht:

| | |
|---------------|---|
| - bis 3 Tage: | Kurzvikariat wird durch LP organisiert; Kostenübernahme durch Kloten |
| - ab 4 Tagen: | für kant. besoldete LP: Vikariat wird durch LP, SL oder VSA organisiert und durch VSA entschädigt für städtische LP: Vikariat wird durch LP oder SL organisiert und kommunal entschädigt |

2.3 Intensivweiterbildung (IWB)

Kantonal angestellte Lehrpersonen:

Die Bedingungen und die Urlaubsregelung für Intensivweiterbildungen von kantonal angestellten Lehrpersonen sind in der Weisung "Intensivweiterbildung IWB" des VSA dat. vom 08.07.2016 festgehalten.

Kommunal angestellte Lehrpersonen ²:

Die Kurskosten für kommunal angestellte Lehrpersonen werden durch die Schule übernommen. Für die Dauer der IWB beziehen die kommunal angestellten Lehrpersonen einen unbezahlten Urlaub. Es wird ein Vikariat eingerichtet.

2.4 Weiterbildung zur Schulischen Heilpädagogin / zum Schulischen Heilpädagogen

Die Urlaubsregelung für die berufsbegleitende Ausbildung Schulische Heilpädagogik an der HfH ist durch den Kanton und in der Weisung nBA des VSA „Absenzen und Urlaub“ vom 08.02.2017 geregelt. Die Beteiligung an den Studienkosten durch die Schule Kloten ist unter Punkt 6 dieses Weiterbildungskonzeptes geregelt.

2.5 Weiterbildung zur Schulleiterin / zum Schulleiter

Die Schule Kloten gewährt für die Ausbildung zur Schulleiterin / zum Schulleiter bestehender Lehrpersonen bezahlten Urlaub während der ganzen Ausbildungszeit im Umfang von maximal 18 Tagen, sofern eine Präsenzveranstaltung des Lehrgangs auf einen Unterrichtstag fällt. Die Vikariatskosten werden von der Schule Kloten übernommen. Fallen mehr als 18 Ausbildungstage in die Unterrichtszeit, muss unbezahlter Urlaub bezogen werden. Der bezahlte Urlaub wird durch die GL bewilligt.

2.6 Besuch des Seminars zur Vorbereitung auf die Pensionierung

Die Schule Kloten gewährt bezahlten Urlaub für kantonal und kommunal angestellte Lehrpersonen und Schulleitungen für den Besuch eines Vorbereitungsseminars zur Pensionierung gemäss jeweiligem Angebot.

¹ Erstreckt sich eine Weiterbildung über eine längere Dauer, sind die Urlaubstage zusammenzuzählen

² Sitzung der Schulbehörde vom 18.01.2018

3. Unbezahlter Urlaub

Die SL kann unbezahlten Urlaub für Weiterbildungen gewähren, sofern die dienstlichen Verhältnisse es gestatten und die Stellvertretung gesichert ist. Die Kompetenzen sind unter Punkt 2.2 geregelt.

4. Administratives

- Begründete Anträge für Kostenbeitragsgesuche über Fr. 300.00 an Aus- und Weiterbildung sowie für bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage sind mit dem dafür bestimmten Formular der SL einzureichen. Die SL leitet den von ihr bewilligten Antrag an die Schulverwaltung weiter.
- Das Abrechnungsformular ist der SL zur Kontrolle und Visierung zusammen mit dem Zahlungsbeleg und der Kursbestätigung abzugeben. Diese leitet es der Schulverwaltung zur Rückvergütung weiter.
- Die SL ist dafür verantwortlich, dass die Schulverwaltung beide Formulare, d.h. Antrags- und Abrechnungsformular, zur Ablage im Personaldossier erhält.
- Kursunterlagen sind beizulegen. Allfällige Vikariate bzw. Stellvertretungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzuschlagen.
- Schuleinstellungen müssen von der SL (einzelne Lehrperson) resp. der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten (ganze Schule) bewilligt werden und erfolgen nur dann, wenn nachweisbar keine anderen Lösungen möglich sind.

5. Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtungen

Die Spesen können gegen Abgabe der Originalquittungen verrechnet werden

- a) effektive Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel ab Kloten, 2. Klasse
- b) Kilometerentschädigung gem. den Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung (VbMaVo), Fr. 0.70/km³. Die Verrechnung dieser Kilometerentschädigung ist nur zulässig, wenn die Verwendung des Motorfahrzeuges gegenüber der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis mit sich bringt.
- c) Übernachtungen in der Schweiz oder im Ausland: die tatsächlichen Kosten bis max. Fr. 120.00/ Nacht
- d) Es werden keine Verpflegungskosten sowie Lehrmittel für Weiterbildungen vergütet.

³ Änderung Spesenreglement der Stadt Kloten per 01.01.2018

B. Aus- und Weiterbildungskategorien und Kostenregelung

1. Persönliche Weiterbildungstage

- Lehrpersonen können auf Gesuch einen Tag pro Schuljahr während der Unterrichtszeit Schulen und Schulungsstätten besuchen.
- Der Unterricht findet in jedem Fall statt. Eine Stellvertretung muss durch die Lehrperson selbst innerhalb der Schuleinheit organisiert werden. Es werden keine Vikariatskosten durch die Schule Kloten übernommen.
- Es werden nur Einzelgesuche bewilligt. Das Antragsformular ist **spätestens 14 Tage vor Bezug** der SL einzureichen.

2. Intensivweiterbildung (Rahmenvorgaben der Bildungsdirektion für kantonale Lehrpersonen)

| | |
|--------------------|---|
| Modus: | Frühestens nach 10 Unterrichtsjahren |
| Pensum: | Mindestens 50% |
| Antrag an: | SL |
| Bewilligung: | SL |
| Ausbildungskosten: | kantonale LP: Anteil Lehrperson Fr. 500.00 kommunale LP: Übernahme durch Stadt Kloten |
| Urlaub: | kantonale LP: bezahlter Urlaub kommunale LP: unbezahlter Urlaub |
| Vikariatskosten: | kantonale LP: Übernahme durch Kanton/Stadt Kloten kommunale LP: Übernahme durch Stadt Kloten |

3. Pflichtkurse der Bildungsdirektion oder von der GL/SL angeordnete Weiterbildung

| | |
|-------------------------------|--|
| Antrag an: | SL |
| Kosten inkl. Vikariatskosten: | Übernahme durch Kanton oder Stadt Kloten |

4. Pädagogische Tagungen für den gesamten Lehrkörper der Schule Kloten (Weiterbildungstag)

| | |
|-----------------|-----------------------------------|
| Modus: | Mindestens alle drei Jahre |
| Thema: | GL in Zusammenarbeit mit der SLK |
| Organisation: | GL |
| Teilnahme: | verbindlich für alle Lehrpersonen |
| Kostenübername: | Stadt Kloten |

5. Teamweiterbildungstage der Schuleinheit

| | |
|------------------|---|
| Modus: | 1x pro Schuljahr pro Schuleinheit |
| Thema: | "Teamentwicklung" (dient zur Teamförderung) |
| Antrag an: | spätestens 8 Wochen vor Bezug an GL inkl. Offertunterlagen |
| Bewilligung: | GL |
| Teilnahme: | verbindlich für alle Lehrpersonen |
| Kostenübernahme: | Stadt Kloten gemäss Antrag |
| Durchführung: | innerhalb der 6 schulfreien Tage oder in der unterrichtsfreien Zeit |

6. Individuelle Weiterbildung – Kostenbeteiligung

6.1 Weiterbildungen bis Fr. 300.00

| | |
|--------------|--|
| Antrag: | kein Antrag notwendig, aber Info an SL |
| Bewilligung: | unbeschränkte Anzahl bis max. Fr. 1'500.00/Person und Schuljahr; Totalbetrag anteilmässig zum Anstellungspensum (Bsp.: Anstellung zu 50%: Kurskosten Fr. 250.00 = Kostenbeteiligung Fr. 125.00, mehrere Kurse ergibt schuljährliche Kostenbeteiligung bis max. Fr. 750.00) |
| Auszahlung: | gegen Vorweisung des Abrechnungsformulars inkl. Kursbestätigung und Original-Quittungen (Bahnticket) |

6.2 Weiterbildungen ab Fr. 301.00 bis Fr. 1'500.00

| | |
|--------------|---|
| Antrag an: | BL (SL) / SL (LP) mindestens 1 Monat im Voraus |
| Bewilligung: | BL (SL) / SL (LP) - unbeschränkte Anzahl Kurse bis max. Fr. 1'500.00/Person und Schuljahr; Totalbetrag anteilmässig zum Anstellungspensum (Bsp.: Anstellung zu 50%: Kurskosten 1. Kurs Fr. 800.00 = Kostenbeteiligung = Fr. 400.00, Kurskosten 2. Kurs Fr. 900.00 = Kostenbeteiligung Fr. 350.00 ergibt schuljährliche Kostenbeteiligung bis max. Fr. 750.00) |
| Auszahlung: | gegen Vorweisung des Abrechnungsformulars inkl. Kursbestätigung und Original-Quittungen (Bahnticket) |

6.3 Weiterbildungen ab Fr. 1'501.00

| | |
|------------------------|---|
| Antrag an: | BL (SL) / SL (LP) mindestens 2 Monate im Voraus |
| Bewilligung: | BL (SL) / SL (LP) – in der Regel alle drei Jahre |
| Anteil Schule: | Fr. 1'500.00 + 15% vom Gesamtbetrag, welcher Fr. 1'500.00 übersteigt mit Kostendach von maximal Fr. 2'500.00 anteilmässig zum Pensum (gilt für den Betrag und das Kostendach). Beispiel Anstellung zu 50%: Weiterbildungskosten Fr. 2'300.00 = Fr. 1'500.00 plus 15% von Fr. 800.00 = Fr. 120.00 = Total Fr. 1'620.00, davon 50% gemäss Anstellungspensum = Kostenbeteiligung Fr. 810.00. |
| Auszahlung: | gegen Vorweisung einer Kursbestätigung sowie der Original-Quittungen (Bahnticket) |
| Spesen: | nach Absprache |
| Rückzahlungsvorbehalt: | 24 Monate nach Abschluss der Ausbildung pro rata temporis. |

6.4 Vorbereitungsseminar zur Pensionierung

| | |
|------------------|---|
| Antrag an: | BL (SL) / SL (LP) mindestens 2 Monate im Voraus |
| Bewilligung: | BL (SL) / SL (LP) |
| Anteil Schule: | 100 % der Kosten |
| Kostenübernahme: | Kanton/Gemeinde |
| Spesen: | keine |

7. Individuelle Weiterbildung für die bestehenden Schulleiterinnen und Schulleiter

7.1 Weiterbildungen /Supervision/Coaching

| | |
|---------------------|--|
| Antrag/Bewilligung: | Bereichsleitung B + K |
| Anteil Schule: | liegt in der Kompetenz der Bereichsleitung B+K gemäss Budget |
| Auszahlung: | gegen Vorweisung des Abrechnungsformulars inkl. Kursbestätigung und Original-Quittungen (Bahnticket) |

Für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die bis zu fünfzehn Tage dauern (sämtliche Tage eines auf mehrere Teile aufgeteilten Kurses bzw. Ausbildungsteils werden zusammengezählt), wird keine SL-Stellvertretung installiert. Bei länger dauernden Abwesenheiten der Schulleitung für eine Aus- oder Weiterbildung wird nach dem Merkblatt des VSA vorgegangen.

8. Schlussbestimmungen

Von diesen Regelungen kann in begründeten Ausnahmefällen nur mit einem Entscheid der GL abgewichen werden.

Abkürzungen:

| | |
|-----|--------------------------------------|
| BiD | Bildungsdirektion des Kantons Zürich |
| BL | Bereichsleitung |
| VSA | Volksschulamt |
| LP | Lehrperson |
| SB | Schulbehörde |
| SHP | Schulische Heilpädagogen |
| SL | Schulleitung |
| GL | Geschäftsleitung |



Anhang A zum Aus- und Weiterbildungsreglement der Schule Kloten für kantonal besoldetes und städtisches Lehrpersonal sowie Schulleitungen gültig ab 22.03.2018

| Nr. | | Geltungsbereich | | | | | | |
|-----------|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------|--------------------|
| | | LP Volks- schule kantonal | SL Volks- schule kantonal | LP Volks- schule kommunal | LP Musik- schule kommunal | SL Musik- schule kommunal | LP BWS kommunal | SL BWS kommunal |
| A. | Organisation und Urlaubsregelung | | | | | | | |
| 1. | Allg. Grundsätze | X | X | X | X | X | X | X |
| 2. | <i>Bezahlter Urlaub</i> | | | | | | | |
| 2.1 | Angeordnete Aus- und Weiterbildung | X | X | X | X | X | X | X |
| 2.2 | Individuelle Aus- und Weiterbildung | X | X | X | X | X | X | X |
| 2.3 | Intensivweiterbildung (IWB) | X | | X | X | | X | X |
| 2.4 | Weiterbildung zur/m SHP | X | | | | | | |
| 2.5 | Weiterbildung zur/m SL | X | X | | | | | |
| 2.6 | Vorbereitungsseminar zur Pensionierung | X | X | X | X | X | X | X |
| 3. | Unbezahlter Urlaub | X | | X | X | | X | |
| 4. | Administratives | X | X | X | X | X | X | X |
| 5. | Spesen | X | X | X | X | X | X | X |
| B. | Aus- und Weiterbildungskategorien und Kostenregelung | | | | | | | |
| 1. | Persönliche Weiterbildungstage | X | | X | X | | X | |
| 2. | Intensivweiterbildung (IWB) | X | | X | X | | X | |
| 3. | Pflichtkurse der BiD oder von der SB angeordnete Weiterbildung | X | X | X | X | X | X | X |
| 4. | Pädagogische Tagungen (Weiterbildungstage) | X | X | X | X | X | X | X |
| 5. | Teamweiterbildungstage der Schuleinheit | X | X | X | X | X | X | X |
| 6. | <i>Individuelle Weiterbildung - Kostenbeteiligung</i> | | | | | | | |
| 6.1 | Weiterbildungen bis Fr. 300.00 | X | X | X | X | X | X | X |

| | | | | | | | | |
|------------|--|--|--|--|--|--|----------------------------|----------------------------|
| 6.2 | Weiterbildungen ab Fr. 301.00 - Fr. 1'500.00 | X | X | X | X | X | X | X |
| | | Geltungsbereich | | | | | | |
| Nr. | | LP Volks- schule kantonal | SL Volks- schule kantonal | LP Volks- schule kommunal | LP Musik- schule kommunal | SL Musik- schule kommunal | LP BWS kommunal | SL BWS kommunal |
| 6.3 | Weiterbildungen ab Fr. 1'501.00 | X | X | X | X | X | X | X |
| 6.4 | Vorbereitungsseminar zur Pensionierung | X | X | X | X | X | X | X |
| 7. | <i>Individuelle Weiterbildung für die bestehenden SL</i> | | | | | | | |
| 7.1 | Weiterbildungen/Supervision/Coaching | | X | | | X | | X |
| 8. | Schlussbestimmungen | X | X | X | X | X | X | X |